



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 12/2013

Schleswig, 11. Oktober 2013

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de unter der Rubrik Stadtverwaltung & Bürgerservice>Stadtverwaltung & Kommunalpolitik>Ausschreibungen & Veröffentlichung>Amtliche Bekanntmachungen eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 147 Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2013.
- Seite 149 Bekanntmachung über die am 20. Oktober 2013 in der Stadt Schleswig stattfindenden Stichwahl eines Bürgermeisters
- Seite 150 Hinweis auf Widerspruchsrechte gegen Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen u. a. aus Anlass der in 2014 bevorstehenden Europawahl (Mai 2014)

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 09. September 2013 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf

im Finanzplan der

Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit
und der
Finanzierungstätigkeit

196.100 EUR

4.238.600 EUR

4.434.700 EUR

Gesamtbetrag der
Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit
und der
Finanzierungstätigkeit

236.200 EUR

5.134.300 EUR

5.370.500 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 2.927.900 EUR auf 3.124.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 665.000 EUR auf 3.170.000 EUR

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 30. September 2013 erteilt.

Schleswig, 07. Oktober 2013

(LS)

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

gez.

Thorsten Dahl
Bürgermeister

Genehmigung

Aufgrund § 95 b, § 95 f Abs. 4 und § 95 g Abs. 2 der Gemeindeordnung genehmige ich in der von der Ratsversammlung am 09. September 2013 beschlossenen 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2013 die Festsatzung

- | | |
|---|--------------|
| 1. des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 3.124.000 € |
| 2. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen auf | 3.170.000 €. |

Kiel, 09. September 2013



Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 127, während der Dienststunden öffentlich aus.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 12/2013 vom 11. Oktober 2013

Wahlbekanntmachung

**1. Am Sonntag, dem 20. Oktober 2013,
findet die
die Stichwahl eines Bürgermeisters
in der Stadt Schleswig
statt.**

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Schleswig ist in 14 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Einteilung der Gemeinde in Wahlbezirke ist aus dem beigefügten Anhang ersichtlich.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden. Es wird ein weißer Stimmzettel verwendet.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde der Stadt Schleswig, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, Zimmer 14, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindewahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18:00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

Schleswig, 7. Oktober 2013

STADT SCHLESWIG
Der Gemeindewahlleiter

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 12/2013 vom 11. Oktober 2013

**Hinweis auf Widerspruchsrechte gegen Melderegisterauskünfte an
Parteien, Wählergruppen u. a. aus Anlass der in 2014 bevorstehenden
Europawahl (Mai 2014)**

Die Meldebehörde darf gemäß § 28 Abs. 1 Landesmeldegesetz Schleswig-Holstein (LMG SH) auf Anfrage in den acht vorangehenden Monaten der Wahl oder Stimmabgabe für Parlaments- und Kommunalwahlen, unmittelbaren Bürgermeister- und Landratswahlen sowie verfassungsrechtlichen oder gesetzlich zulässigen Abstimmungen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen, wenn für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist und die Wahl- und Abstimmungsberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben.

Diese Melderegisterauskünfte dürfen nur für Zwecke der Wahlwerbung an Parteien, Wählergruppen, andere Träger von Wahlvorschlägen, Bewerber bei Bürgermeister- und Landratswahlen sowie an die für Abstimmung benannten Vertrauens- oder Vertretungspersonen erteilt werden. Die Daten sind spätestens einen Monat nach der Wahl oder Stimmabgabe zu löschen. Dies ist der Meldebehörde schriftlich zu bestätigen

Der Widerspruch kann jederzeit gegenüber der Stadt Schleswig, Der Bürgermeister, FD Bürger- und Standesamt, SG Einwohnermeldeamt Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, schriftlich erklärt werden. Einer Begründung bedarf er nicht, da er von keinerlei Voraussetzung abhängig ist.

Ein entsprechendes Formular ist auf der Internetseite der Stadt Schleswig www.schleswig.de oder ab sofort im Einwohnermeldeamt verfügbar.

Schleswig, im Oktober 2013

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister